

Vereinssatzung

„Neckar-Zaber-Tourismus e. V.“

vom 17. Dezember 2004

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Neckar-Zaber-Tourismus e. V.“ und hat seinen Sitz in Brackenheim.

Er ist in das Vereinsregister Heilbronn unter der Nr. _____ eingetragen.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereines

1. Der Verein verfolgt den Zweck, Tourismus, Gastronomie, Hotellerie¹ und Weinbau im Zabergäu (Brackenheim, Cleeborn, Güglingen, Lauffen/Neckar, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld) zu fördern.
2. Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Einrichtung und Betrieb einer Informations-, Vermittlungs- und Buchungsstelle (z. Zt. TIZ)
 - b) Einbeziehung in die Marketingaktivitäten:
 - Printmedien
 - Internet
 - Messen
 - c) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Mitglieder
 - d) Gestaltung und Betreuung von Gemeinschaftsprojekten/-Veranstaltungen
 - e) Qualitätssicherung durch Klassifizierung und Beschwerdenmanagement
 - f) Interessenvertretung bei und Zusammenarbeit mit touristischen Dachorganisationen und Gremien

§ 3 – Vereinsmitglieder

1. Mitglieder können sein:
 - a) Städte und Gemeinden
 - b) Natürliche Personen, Gesellschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie Angelegenheiten des Tourismus, der Gastronomie, der Hotellerie und/oder des Weinbaus vertreten und fördern oder Tourismus, Gastronomie, Hotellerie und/oder Weinbau betreiben.
 - c) Privatpersonen und Betriebe können dem Verein als Fördermitglieder **ohne** Stimmrecht beitreten.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft wird für mindestens drei Jahre erklärt und verlängert sich anschließend um jeweils ein Jahr, sofern nicht drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch das Mitglied schriftlich gekündigt wird.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Geschäftsaufgabe oder durch schriftliche Austrittserklärung mit Jahresfrist zum Ende des folgenden Geschäftsjahres. Zu diesem Zeitpunkt erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
4. Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereines gröblich zuwider handeln, oder eine gedeihliche Zusammenarbeit im Verein beharrlich stören oder verweigern, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
5. Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tourismus, der Gastronomie, der Hotellerie und/oder Weinbaus besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern ernannt werden.

¹Der Begriff Hotellerie umfasst hierbei sowohl gewerbliche als auch private Übernachtungsbetriebe mit Zimmern und/oder Ferienwohnungen

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann Anträge zur Abstimmung stellen und Vertreter in die Organe des Vereines wählen lassen.
2. Die Mitglieder können den Verein in allen Angelegenheiten, die zu dessen Aufgabenbereich gehören, in Anspruch nehmen. Sie finden Aufnahme in den Druckerzeugnissen und dem Internetauftritt des Vereines und können sich an dessen Marketingaktivitäten beteiligen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren und zu fördern sowie die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 5 – Deckung des Finanzbedarfs, Mitgliedsbeiträge

1. Der Finanzbedarf des Vereines ergibt sich aus dem vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zu beschließenden Haushaltsplan. Er wird gedeckt durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Erträge.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitragsordnung festgesetzt und von Zeit zu Zeit der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst.

§ 6 – Organe des Vereines

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereines. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

3. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - g) Beschlussfassung über gestellte Anträge, die mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen sind
 - h) Beschlussfassung über Beitragsordnung
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf weiteren Mitgliedern als Beisitzer. Bei den Beisitzern ist darauf zu achten, dass Weingärtner, Hoteliers und Gastronomen ausgewogen vertreten sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen teil, allerdings ohne Stimmrecht.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl eines Stellvertreters des Vorsitzenden aus der Mitte des Vorstandes
 - b) Festlegung der Richtlinien über die Vereinsarbeit
 - c) Beratung aller Vorlagen für die Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Behandlung grundsätzlicher Fragen des Tourismus, der Gastronomie, der Hotellerie sowie des Weinbaus
 - g) Bestellung eines Geschäftsführers/Geschäftsführerin
 - h) Festlegung der nächsten Mitgliederversammlung
4. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Er soll zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
6. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig werden dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 9 – Vorsitzender

1. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.
2. Dem Vorsitzenden obliegen:
 - a) Die Leitung und Vertretung des Vereins
 - b) Die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlung und Vorstand
 - c) Der Vollzug der Beschlüsse der Vereinsorgane
 - d) Die Überwachung der laufenden Vereinsgeschäfte

§ 10 – Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung die Rechnungsführung.
3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 11 – Abstimmungen und Wahlen

1. Die Vereinsorgane beschließen mit einfacher Mehrheit. Sie beschließen auch über die Abstimmungsform. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Gewählt wird geheim, es sein denn, dass das jeweilige Gremium einstimmig die offene Wahl beschließt.

3. Satzungsänderungen können nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
Auszüge dieser Niederschriften werden sämtlichen Vorstandsmitgliedern sowie den Rechnungsprüfern zugestellt.

§ 12 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 – Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Vereinsvermögen fällt im %tualen Verhältnis der zum Zeitpunkt der Auflösung jeweils geltenden Beitragsleistungen an die beteiligten Kommunen.

§ 14 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.12.2004 beschlossen und tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Für die Stadt Brackenheim aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom

Bürgermeister

Rolf Kieser

Für die Gemeinde Cleebronn aufgrund Gemeinderatsbeschluss

Bürgermeister

Thomas Vogl

Für die Stadt Güglingen aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom

Bürgermeister

Klaus Dieterich

Für die Stadt Lauffen aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom
Bürgermeister

Klaus-Peter Waldenberger

Für die Gemeinde Neckarwestheim aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 28.10.2004
Bürgermeister

Mario Dürr

Für die Gemeinde Nordheim aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom
Bürgermeister

Volker Schiek

Für die Gemeinde Pfaffenhofen aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom
Bürgermeister

Dieter Böhringer

Für die Gemeinde Zaberfeld aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom
Bürgermeister

Thilo Michler

Für den Erlebnispark Tripsdrill

Helmut Fischer